

**1. Änderung vom 12.07.2016 der Gebührensatzung  
für das Archiv der Stadt Lage vom 19 .September 2008**

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712 / SGV NW 6 10) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung am 4 . September 2008 folgende Gebührensatzung für das Archiv der Stadt Lage beschlossen und in seiner Sitzung am 07. Juli 2016 nachfolgende 1. Änderung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

Die Benutzung von Archivalien im Archiv der Stadt Lage ist grundsätzlich gebührenfrei.

**§ 2  
Gebührenpflichtige besondere Leistungen**

- (1) Für Sonderleistungen und Sachkosten sind Gebühren zu entrichten
- (2) Gebühren werden berechnet für:
  - a) den Personaleinsatz in besonderen Fällen
  - b) das Erstellen von Kopien
  - c) das Einräumen von Nutzungsrechten an Archivalien
  - d) für sonstige besondere Leistungen
- (3) Die Gebührenpflicht bestimmt sich nach Maßgabe der in der Anlage dieser Gebührensatzung bezeichneten Tatbestände.

**§ 3  
Höhe der Gebühren**

- (1) Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührentarif, der dieser Gebührensatzung als Anlage beigefügt ist.
- (2) Bei mehreren, nebeneinander vorzunehmenden Handlungen werden die Gebühren einzeln nach dem in Betracht kommenden Tarif des Gebührentarifs erhoben

**§ 4  
Sachliche Gebührenfreiheit**

- (1) Erfolgt die Benutzung auch im Interesse der Stadt Lage, so kann mit Zustimmung der Leiterin/ des Leiters von einer Erhebung der Gebühren nach den Ziffern 1 und 3 des Gebührentarif abgesehen werden. Dieses gilt ebenfalls für eine Benutzung für wissenschaftliche Forschungen sowie für eine Nutzung durch Presse, Funk und Fernsehen.
- (2) Bei Benutzungen durch fremde amtliche Stellen werden nur Gebühren gem. Anlage zu dieser Gebührenordnung berechnet. Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 kann in gleicher Form von der Erhebung der Gebühren abgesehen werden.

**§ 5  
Besondere bare Auslagen**

Der Ersatz besondererbarer Auslagen, die im Zusammenhang mit der Leistung stehen, richtet sich nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 in der z. Zt. gültigen Fassung. Eine Verpflichtung zum

Ersatz besonderer barer Auslagen besteht auch dann, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

### **§ 6**

#### ***Billigkeitsmaßnahmen***

Von der Erhebung von Gebühren und dem Ersatz barer Auslagen kann auf Antrag insoweit abgesehen werden, als dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

### **§ 7**

#### ***Fälligkeit der Gebühren, Form der Erhebung***

- (1) Die Gebühr wird mit Beendigung der besonderen Leistung fällig. Sie soll spätestens bei Abschluss der besonderen Leistung bzw. bei Erhalt der geforderten besonderen Leistung entrichtet werden
- (2) Die Gebühr kann vor Vornahme der besonderen Leistung gefordert werden.

### **§ 8**

#### ***Beitreibung***

Die Gebühren können nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungsverfahren beigetrieben werden.

### **§ 9**

#### ***Inkrafttreten***

Die Gebührensatzung für das Archiv tritt am 29. September 2008 in Kraft.

**Anlage zur Gebührensatzung:**

Für die Benutzung des Archivs Lage sind gemäß der Benutzungsordnung des Archivs vom 19. September 2008 und gemäß §§ 2 und 3 der Gebührensatzung folgende Gebühren zu entrichten:

**1. Gebühren für den Personaleinsatz**

- a. für das Anfertigen von Abschriften, Übersetzungen und sonstige Übertragungen aus Archivalien je angefangene halbe Arbeitsstunde 25,00 €
- b. schriftliche Auskünfte, die eine Einsichtnahme in Archivbestände und Archivbehelfe sowie Bibliotheksgut erfordern, für jede angefangene Viertelstunde der aufgewandten Arbeitszeit 15,00 €
- c. Beglaubigungen (u. a. von Personenstandsurkunden) je Urkunde 5,00 €

**2. Gebühren für sonstige besondere Leistungen**

Sonstige besondere Leistungen sind:

- a. Reproduktionen
  - für die Ausführung von Scan-Arbeiten sind pro Stück 1,00 €
  - Brennen auf CD sind pro Stück 8,00 €
- zu entrichten.
  - Für die Ausführung fotografischer Arbeiten (z.B. Foto vom Foto oder Negativ, Von einer Urkunde oder einer Karte) sind die anfallenden Kosten eines externen Anbieters zu übernehmen.
  - Direkt-Kopien
    - A-4 0,80 €
    - A-3 1,00 €
- b. b) Versand von Archivalien
  - Der Versand von Archivalien erfolgt zu den gültigen Tarifen.
  - Der Versand per E-Mail ist kostenfrei

**3. Veröffentlichungen**

Prüfung und gegebenenfalls Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung (bei gewerblicher Verwertung, die nicht ausschließlich wissenschaftlichen oder schulischen Zwecken dient) je angefangene 30 Minuten 30,00 €  
 Ansprüche Dritter aus Urheber-, Verwertungs- oder Lizenzrechten sind gesondert abzugelten.

**4. Gebühren für Versand von Archivalien an andere Archive**

Der Versand von Archivalien an andere Archive zur dortigen Benutzung durch den Benutzer erfolgt auf dem Postwege. Die Erstattung der Versandkosten richtet sich nach dem jeweils gültigen Tarif des die Versendung durchführenden Unternehmens; hierbei ist je Versandeinheit (höchstens ein Karton) zuzüglich ein Grundentgelt zu entrichten in Höhe von 20,00 €